
Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand in der Sitzung vom 21.07.2003

RICHTLINIEN

der Marktgemeinde Lauterach
über die Art der Ausführung von Ankündigungen und
besondere Anforderungen an Werbeanlagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die hohe Lebensqualität der Marktgemeinde Lauterach soll auf lange Sicht erhalten bleiben. Das charakteristische Erscheinungsbild soll nicht durch ortsbildstörende Maßnahmen verändert werden.
- 1.2 Da Werbeflächen - je nach deren Platzierung, deren Größe, der farblichen Aggressivität und der Leuchtkraft bei Nacht - bestimmende Elemente im Orts- und Landschaftsbild sind, erlässt die Marktgemeinde Lauterach im Sinne des § 17 Abs 4 Baugesetz (LGBl.Nr.52/2001) diese Richtlinie zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie zur Wahrung des Erscheinungsbildes innerhalb des Gemeindegebietes von Lauterach.
- 1.3 Diese Richtlinie dient der Vereinfachung des Verfahrens zur Bewilligung von Ankündigungs- und Werbeanlagen. Ankündigungs- und Werbeanlagen sollen daher in Größe, Gestaltung, Farbwirkung und Anzahl nicht im Widerspruch zum vorhandenen Orts- und Landschaftsbild stehen.
- 1.4 Zudem sollen sich Werbeanlagen in der Gesamtgestaltung dem Gebäude und den Fassaden, an welchen sie angebracht werden, in Form, Material, Ausführung und Anbringungsart so einordnen, dass sie als deren integrierter Bestandteil in Erscheinung treten.
- 1.5 Werbeanlagen über Dach sollen, wenn überhaupt, generell nur mit entsprechender Hintergrundkulisse toleriert werden. Schriftzüge mit freistehenden Buchstaben und ohne hinterlegte Rahmen sind zu bevorzugen.
- 1.6 Gebäude, die als schützenswert (Denkmalschutz) oder erhaltenswert ausgewiesen sind, sollen nach Möglichkeit keine Beeinträchtigung durch Reklame erfahren.

2. Schutzzone

Die Marktgemeinde Lauterach behält sich vor, bei Bedarf im Sinne dieser Richtlinie bestimmte Bereiche des Gemeindegebietes als „Schutzzone“ einzurichten.

3. Anwendungsbereich

- 3.1 Werbeanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle örtlich gebundene Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- 3.2 Ausgenommen von dieser Richtlinie sind gesetzlich gebotene Betriebsstättenbezeichnungen bis zu einer Größe von 1.00 m².

- 3.3 Die Marktgemeinde Lauterach kann Ausnahmen von den Gestaltungsbestimmungen dieser Richtlinie zulassen, wenn die Ankündigung oder Werbeanlage im öffentlichen Interesse gelegen ist.
- 3.4 Historische Werbeschilder sind hinsichtlich ihrer Situierung und Größe von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausgenommen.

4. Allgemeine Anforderungen an die bauliche Gestaltung von Werbeanlagen

Im gesamten Ortsgebiet sind Ankündigungen und Werbeanlagen im Bewilligungsverfahren kritisch zu beurteilen,

- 4.1 die kein Gestaltungsprinzip erkennen lassen,
- 4.2 die eine Anhäufung bewirken oder in ihrer Form, Farbe und Gestaltung miteinander unvereinbar sind,
- 4.3 die eine aufdringliche Wirkung erwarten lassen (durch übermäßige Größe, grelle Farbe und dergleichen),
- 4.4 die bauliche Gliederungs- und Gestaltungselemente in störender Weise verdecken oder überschneiden,
- 4.5 auf oder an Dächern,
- 4.6 an Leitungsmasten, Schornsteinen oder sonstigen hochragenden Bauteilen,
- 4.7 im Bereich schützenswerter Landschaftsteile,
- 4.8 in Form von Schriftbändern, aufblasbaren Werbeträgern und beweglichen Werbeträgern außer für Sonderveranstaltungen mit begrenzter Zeitdauer,
- 4.9 mit Blink-Wechsel-Lauf oder Reflexeffekten.

Weiters ist im Ortsgebiet auf folgende Ausführung und Instandhaltung der Anlagen zu achten:

- 4.10 Werbeanlagen sollen nur an der Stätte der Leistungen bewilligt werden, ihre Größe darf die konstruktive Durchbildung des Baukörpers nicht beeinträchtigen.
- 4.11 Notwendige Tragekonstruktionen müssen hinter die Werbeanlagen zurücktreten, bei Leuchtreklamen sind die Leitungen unter Putz zu legen.
- 4.12 Unbenutzte und ungepflegte Werbeanlagen sind vollständig zu beseitigen. Die entsprechenden Wandflächen sind wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 4.13 Leuchtreklamen müssen so ausgeführt werden, dass sie auch in abgeschaltetem Zustand das Bauwerk, an dem sie angebracht sind, und ihre Umgebung nicht verunstalten. Blink oder Wechsellicht dürfen nicht verwendet werden.
- 4.14 Leuchtreklamen sollen in der Nacht in ihrer Leuchtkraft um mind 40% reduzierbar sein und dürfen Bürgerinnen und Bürger in der Nacht nicht stören.

4.15 Warenautomaten müssen sich nach Farbe und Gestaltung ins Ortsbild einfügen; sie dürfen nur so angebracht sein, dass sie die konstruktive Gestaltung des Gebäudes nicht beeinträchtigen (z.B. Rücksichtnahme auf Pfeilerbreiten).

5. Hinweistafeln

Die Anbringung von Ankündigungen und Werbeanlagen in Form von Hinweistafeln soll grundsätzlich restriktiv gehandhabt werden, es sei denn, dass dies wegen der besonderen örtlichen Lage des Standortes eines Betriebes oder sonstigen Einrichtungen angemessen ist.

Hinweistafeln sind gemäß Typenblatt (RVS-Richtlinie) des Tiefbauamtes der Marktgemeinde Lauterach einheitlich auszuführen.

6. Schlusshinweise

6.1 Ausnahmen von dieser Richtlinie sollen gestattet werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

6.2 Über Befreiungen von der Anwendung dieser Richtlinie entscheidet die Baubehörde im Einvernehmen mit dem Bauausschuss und dem Gestaltungsbeirat.

6.3 In einem Berufungsverfahren wird eine Stellungnahme des Handwerker- und Wirtschaftsvereines eingeholt und der Berufungskommission zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

6.4 Die bereits behördlich genehmigten Werbeanlagen bleiben von dieser Richtlinie ausgenommen und sind Bestandsrecht.

7. Wirksamkeitsbereich

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 21.07.2003 genehmigt und sind mit Wirkung vom 01.09.2003 anzuwenden.

Elmar Kolb
Bürgermeister